

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2018 bis zum
31. Dezember 2018
des
Wasserwerk der Stadt Bornheim
Bornheim

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSauftrag	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	5
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Jahresabschluss	6
3. Lagebericht	7
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	8
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB	8
II. Auftragserweiterungen	8
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	9
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I. Rechnungslegungsnormen	12
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	12
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSauftrags NACH § 53 HGRG	13
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	14

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018
bis zum 31. Dezember 2018

Bilanz	<u>Anlage I</u>
	Seite 1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 2
Anhang	Seite 3 - 13

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018
bis zum 31. Dezember 2018

<u>Anlage II</u>
Seite 1 - 10

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

<u>Anlage III</u>
Seite 1 - 14

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse	<u>Anlage IV</u>
	Seite 1 - 3
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite 3 - 7
Steuerliche Verhältnisse	Seite 7

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht	<u>Anlage V</u>
	Seite 1
Ertragslage	Seite 2 - 3
Vermögenslage	Seite 4 - 5
Finanzlage	Seite 6 - 8

Wirtschaftsplan 2018

<u>Anlage VI</u>

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

<u>Anlage VII</u>
Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
Abs.	Absatz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IAS	International Accounting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISA	International Standards on Auditing
KAG	Kommunalabgabengesetz
KonTraG	Kontroll- und Transparenzgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
SBB	Stadtbetrieb Bornheim
WBV	Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WTV	Wahnachtalsperrenverband, Siegburg

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Durch den Beschluss des Betriebsausschusses des

Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim

(im Folgenden auch „Wasserwerk“, „Betrieb“ oder „Eigenbetrieb“ genannt)

wurden wir am 19. September 2018 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung nach Zustimmung der GPA NRW mit Vertrag vom 24. Januar 2019, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 gemäß § 103 der GO NRW (bis zum 31. Dezember 2018 § 106 GO NRW) und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen in der Fassung vom 30. April 2002 – kurz Prüfungsordnung – zu prüfen.

Dieser Bericht ist ausschließlich an das Wasserwerk der Stadt Bornheim gerichtet.

Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebs sind nach den landesrechtlichen Vorschriften die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragserweiterung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu finden sich in Abschnitt „D.II. Auftragserweiterungen“.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage VII beigefügt sind.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 17. Mai 2019 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerk der Stadt Bornheim für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER BETRIEBSLEITUNG FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte

Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu

führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

Aus dem von der Betriebsleitung aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Umsatzerlöse belaufen sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2018 auf insgesamt TEUR 6.796,9. Die Verbrauchsgebühr wurde zum 1. Januar 2018 um EUR 0,10 auf EUR 1,71/m³ angehoben. Seit dem 6. April 2017 beträgt die Grundgebühr je nach Zählergröße zwischen EUR 15,37/Monat und EUR 262,67/Monat.
- Der Materialaufwand erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt TEUR 298 auf TEUR 2.348. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (TEUR +200); mit TEUR 129 aus den gestiegenen Aufwendungen für den Wasserbezug aufgrund der Umstellung der Bezugsmengen. Die Kosten für Verbrauchsmaterial liegen TEUR 91 über dem Vorjahr. Die bezogenen Leistungen zeigen im Vergleich zum Vorjahr eine Erhöhung um TEUR 98,7.
- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen um TEUR 293 über dem Vorjahr und betragen rd. TEUR 2.135. Gegenüber dem Planansatz von TEUR 1.932 ergibt sich für diese Aufwendungen eine Erhöhung um rd. TEUR 203. Dies resultiert im Wesentlichen aus höheren Aufwendungen aus Konzessionsabgabe (TEUR +200).
- Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 geht von einer Wasserverkaufsmenge von 2.160.000 m³ aus. Es wird insgesamt, also inklusive Auflösung von Zuschüssen, mit Erträgen von TEUR 6.533 geplant. Unter Ansatz von Aufwendungen von insgesamt TEUR 2.169 für Material sowie TEUR 1.223 für Abschreibungen auf das Anlagevermögen und TEUR 1.934 für sonstige betriebliche Aufwendungen wird ein Betriebsergebnis von rd. TEUR 1.208 erwartet. Nach Finanzergebnis und einem zu erwartenden Steueraufkommen von TEUR 189 schließt der Erfolgsplan 2019 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 350 und somit auf einem in etwa vergleichbaren Niveau wie 2018 ab.

Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen pflichtangaben richtig und vollständig wieder. Der Jahresabschluss umfasst gemäß § 21 EigVO NRW die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Soweit sich aus den Vorschriften der EigVO NRW nichts anderes ergibt, finden auf den Jahresabschluss der Eigenbetriebe sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB Anwendung.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

3. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 ist diesem Bericht als Anlage II beigelegt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk, Abschnitt „VERANTWORTUNG DER BETRIEBSLEITUNG FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT“, der in Abschnitt B. wiedergegeben ist.

II. Auftragserweiterungen

Der Prüfungsumfang erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans mit den Ist-Werten aufzunehmen. Diese Gegenüberstellung haben wir in Anlage VI zu diesem Bericht dargestellt.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in unserer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk in den Abschnitten „GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE“ und „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“. Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen.

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes, der auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die Betriebsleitung als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussage im Lagebericht erbringen zu können.

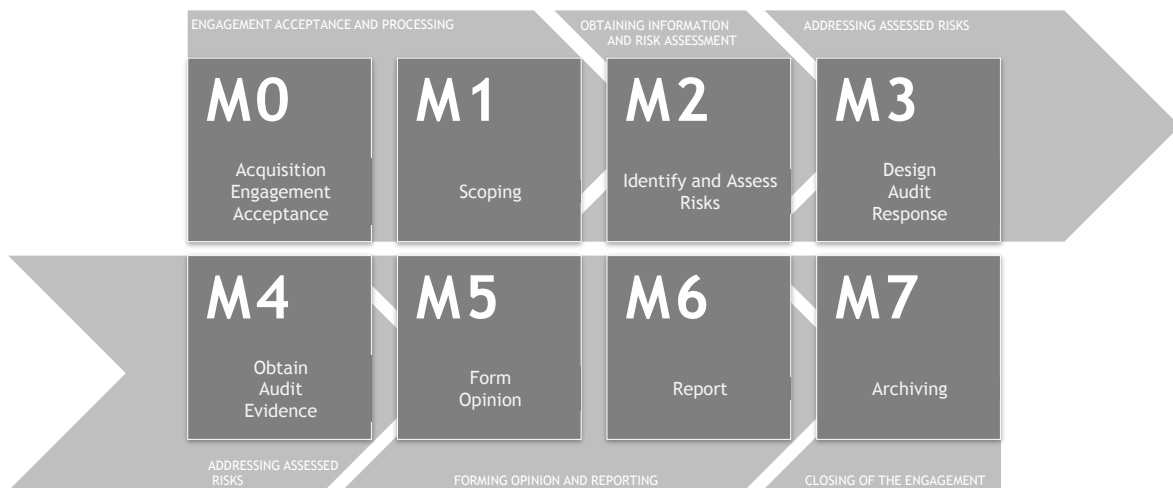
Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Prüfungsprozess

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Milestones unterteilt, die mit der Akquisition und Auftragsannahme beginnen und sich bis zur Auftragsbeendigung und Archivierung erstrecken. Wir verweisen insoweit auf die nachstehende graphische Darstellung der Milestones.



Die dargestellten Milestones berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Dementsprechend haben wir zunächst eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt (Aufbauprüfung). Auf Basis der Erkenntnisse der Aufbauprüfung hinsichtlich Ausgestaltung und Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen haben wir die für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Wirksamkeitsprüfungen, analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen definiert.

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

An der Inventur der Vorräte haben wir beobachtend teilgenommen, um uns von der ordnungsgemäßen Aufnahme zu überzeugen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

- Lieferanten

sowie von den für die Gesellschaft tätigen

- Kreditinstituten

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs beurteilt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung in den Monaten April und Mai 2019 bis zum 17. Mai 2019 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von der Betriebsleitung eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 17. Mai 2019 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Rechnungslegungsnormen

Der Eigenbetrieb hat den Jahresabschluss gemäß § 103 GO NRW nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts (nach § 289 HGB) ergibt sich aus § 103 GO NRW.

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der Betriebsleitung des Eigenbetriebs.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, einschließlich im Berichtsjahr vorgenommener Änderungen, sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG

Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags nach § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 des Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F., IDW PS 720) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Bonn, 17. Mai 2019

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Offergeld
Wirtschaftsprüfer

gez. Veldboer
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Wasserwerk der Stadt Bornheim
BILANZ zum 31. Dezember 2018

AKTIVA	31.12.2018		31.12.2017	PASSIVA	31.12.2018		31.12.2017
	EUR	EUR			EUR	EUR	
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		2.045.167,52	2.045.167,52
- entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte		56.917,00	71.679,00	II. Allgemeine Rücklage		3.534.387,27	3.534.387,27
II. Sachanlagen				III. Gewinn			
1. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	319.255,00		338.614,00	1. Gewinn des Vorjahres	346.671,00		341.737,94
2. Grundstücke ohne Bauten	18.527,00		18.527,00	2. Abführung an den Haushalt der Stadt	0,00		-341.737,94
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	492.713,11		570.287,11	3. Jahresgewinn	350.642,83		346.671,00
4. Verteilungsanlagen	22.916.692,00		21.585.710,00			697.313,83	346.671,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	205.095,00		226.212,00			6.276.868,62	5.926.225,79
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.172.521,45		564.976,92	B. Sonderposten für Zuschüsse			
		26.124.803,56	23.304.327,03	1. empfangene Ertragszuschüsse	149.066,00		254.832,00
				2. Investitionszuschüsse	2.295.493,00		2.245.935,00
		26.181.720,56	23.376.006,03			2.444.559,00	2.500.767,00
B. Umlaufvermögen				C. Rückstellungen			
I. Vorräte				1. Steuerrückstellungen	6.680,00		0,00
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		329.855,17	201.391,16	2. sonstige Rückstellungen	284.113,00		38.000,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						290.793,00	38.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.217.121,86		1.200.557,58	D. Verbindlichkeiten			
2. Forderungen gegen die Stadt Bornheim	0,00		2.164,48	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.787.687,04		16.406.405,07
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	50.036,72		1.853.840,98	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	813.565,70		277.297,00
4. sonstige Vermögensgegenstände	281.869,23		338.478,93	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	201.359,36		221.088,82
		1.549.027,81	3.395.041,97	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.053.923,78		1.462.151,62
		1.878.882,98	3.596.433,13	5. sonstige Verbindlichkeiten	192.323,52		140.987,54
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.243,41	1.421,04			19.048.859,40	18.507.930,05
				E. Rechnungsabgrenzungsposten		766,93	937,36
		28.061.846,95	26.973.860,20			28.061.846,95	26.973.860,20

Wasserwerk der Stadt Bornheim
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018
bis zum 31. Dezember 2018

	2018		2017
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		6.796.872,39	6.252.240,30
2. andere aktivierte Eigenleistungen		11.252,43	15.732,17
3. sonstige betriebliche Erträge		90.244,64	16.076,40
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.376.846,88		1.177.332,06
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	971.159,07		872.417,04
		2.348.005,95	2.049.749,10
5. Abschreibungen			
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.226.604,75	1.167.799,92
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		2.135.048,35	1.842.290,58
7. Zinsen und ähnliche Erträge	10.492,00		354,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	624.181,58		654.367,71
		-613.689,58	-654.013,71
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		222.936,00	222.082,56
10. Ergebnis nach Steuern		352.084,83	348.113,00
11. sonstige Steuern		1.442,00	1.442,00
12. Jahresgewinn		350.642,83	346.671,00

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet. Das gesetzliche Gliederungsschema der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit auf der Aktivseite um die Gliederungsposten „Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten“, „Grundstücke ohne Bauten“, „Gewinnungs- und Bezugsanlagen“ und „Verteilungsanlagen“ ergänzt und auf der Passivseite um die zusätzlichen Gliederungsposten „Empfangene Ertragszuschüsse“ und „Investitionszuschüsse“ erweitert. Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim werden gesondert ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB erstellt.

Der Ausweis der Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

II. Angaben zur Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen. Die Herstellungskosten umfassen sowohl Einzelkosten für Material und Lohn als auch angemessene anteilige Gemeinkosten. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse wurden in der Handelsbilanz unter einem Sonderposten für Zuschüsse eingestellt.

In das Anlagevermögen wurden 2018 EUR 4.032.319,82 (i. Vj. EUR 1.432.433,30) investiert. Von den Investitionen entfallen im Wesentlichen EUR 457.335,47 auf Hausanschlüsse und EUR 1.950.261,47 für Anlagen im Bau sowie das Leitungsnetz EUR 1.150.073,43. In die Speicheranlagen wurden EUR 458.496,64 investiert. Die Anlagen im Bau beinhalten u. a. Investitionen für die Erneuerung von Verteilungsanlagen EUR 383.713,98 und EUR 1.505.292,68 für Technische Anlagen (Erweiterung Hochbehälter Botzdorf EUR 1.437.268,07).

Die nutzungs- und leistungsbedingten Wertminderungen des Anlagevermögens wurden durch planmäßige Abschreibungen erfasst, die grundsätzlich nach der linearen Methode ermittelt wurden.

Dabei wurden folgende Abschreibungssätze verwendet:

Immaterielle Vermögensgegenstände

- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	5 % - 25 %
--	------------

Sachanlagen

- Betriebsbauten	2 % - 10 %
- Wassergewinnungsanlagen	5 % - 10 %
- Speicheranlagen	4 % - 10 %
- Leitungsnetz	2,5 %
- Hausanschlüsse	2,5 %
- Planwerk	2,5 %
- Zähler und andere Messgeräte	6,67 % - 16,67 %

Die beweglichen Sachanlagenzugänge wurden entsprechend ihrem Zugang zeitanteilig abgeschrieben. Bewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert über EUR 150,00 werden unter Zugrundelegung ihrer jeweiligen Nutzungsdauer einzeln aktiviert und abgeschrieben.

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Restbuchwerte	
	Stand 1.1.2018 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Stand 31.12.2018 EUR	Stand 1.1.2018 EUR	Zugang EUR	Stand 31.12.2018 EUR	Stand 31.12.2018 EUR	Stand Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	138.066,93	0,00	0,00	138.066,93	66.387,93	14.762,00	81.149,93	56.917,00	71.679,00
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	784.257,00	0,00	0,00	784.257,00	445.643,00	19.359,00	465.002,00	319.255,00	338.614,00
2. Grundstücke ohne Bauten	18.527,00	0,00	0,00	18.527,00	0,00	0,00	0,00	18.527,00	18.527,00
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.570.046,56	0,00	0,00	1.570.046,56	999.759,45	77.574,00	1.077.333,45	492.713,11	570.287,11
4. Verteilungsanlagen									
4.1 Speicheranlagen	3.014.468,19	458.496,64	283.468,91	3.756.433,74	1.909.114,19	144.213,55	2.053.327,74	1.703.106,00	1.105.354,00
4.2 Leitungsnetz	26.395.695,14	1.150.073,43	57.490,22	27.603.258,79	13.307.956,14	581.403,65	13.889.359,79	13.713.899,00	13.087.739,00
4.3 Hausanschlüsse	13.848.478,57	457.335,47	1.757,81	14.307.571,85	7.102.565,57	309.399,28	7.411.964,85	6.895.607,00	6.745.913,00
4.4 Vermessung/Digitalisierung	430.221,00	0,00	0,00	430.221,00	192.493,00	10.751,00	203.244,00	226.977,00	237.728,00
4.5 Messeinrichtungen	839.673,11	0,00	0,00	839.673,11	430.697,11	31.873,00	462.570,11	377.103,00	408.976,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung									
5.1 Fahrzeuge	177.633,46	0,00	0,00	177.633,46	83.659,46	19.006,00	102.665,46	74.968,00	93.974,00
5.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	187.713,95	16.152,27	0,00	203.866,22	55.475,95	18.263,27	73.739,22	130.127,00	132.238,00
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	564.976,92	1.950.261,47	-342.716,94	2.172.521,45	0,00	0,00	0,00	2.172.521,45	564.976,92
	47.831.690,90	4.032.319,28	0,00	51.864.010,18	24.527.363,87	1.211.842,75	25.739.206,62	26.124.803,56	23.304.327,03
	47.969.757,83	4.032.319,28	0,00	52.002.077,11	24.593.751,80	1.226.604,75	25.820.356,55	26.181.720,56	23.376.006,03

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Der Lagerbestand des Wasserwerkes beträgt zum 31.12.2018 EUR 329.855,17, dies sind EUR 128.464,01 mehr als zum 31.12.2017 (EUR 201.391,16). Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten, es wird das Verbrauchsfolgeverfahren nach der fifo-Methode (first in - first out) verwendet. Abschreibungen wegen Gängigkeit werden auf einen niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Die Kunden haben im Dezember 2018 ihre Zählerstände mitgeteilt und diese wurden im Dezember 2018 im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung abgerechnet. Für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählers bis zum 31.12.2018 wurde eine Verbrauchsabgrenzung durchgeführt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2018 EUR	2017 EUR
Forderungen aus Leistungsabrechnungen	994.774,99	981.596,51
Forderungen aus Verbrauchsabgrenzung	222.346,87	218.961,07
	1.217.121,86	1.200.557,58

Forderungen, deren Ausgleich zweifelhaft ist, wurden einzelwertberichtigt. Das allgemeine Kreditrisiko ist in Form einer pauschalen Wertberichtigung berücksichtigt.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Forderungen gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim in Höhe von insgesamt TEUR 50,0. Dies resultiert mit TEUR 48,2 aus der Standrohrkasse und mit TEUR 1,8 aus Gebührenforderungen für Wasserlieferung.

Gegenüber der Stadt Bornheim bestehen zum Stichtag keine Forderungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 281,9 enthalten im Wesentlichen Erstattungsansprüche von TEUR 281,7 aus geltend gemachter Umsatzsteuer.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Das Stammkapital entspricht der in der Betriebssatzung festgesetzten Höhe und blieb in 2018 unverändert bei EUR 2.045.167,52.

Der Gewinnvortrag aus dem Jahr 2017 in Höhe von EUR 346.671,00 soll vereinbarungsgemäß zum 30.06.2020 an die Stadt Bornheim ausgeschüttet werden.

Der Jahresgewinn 2018 beträgt EUR 350.642,83.

B. Sonderposten für Zuschüsse

Die Zuschüsse für die berechneten Hausanschlusskosten werden als Passivposten ausgewiesen. Die Auflösung berechnete sich bis 2002 mit 5,00 % der Zuführungsbeträge und seit 2003 analog den Abschreibungen auf die Hausanschlüsse mit 2,50 %.

C. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

In den Steuerrückstellungen ist der für das Wirtschaftsjahr 2018 erwartete Steueraufwand (Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer) abzüglich der bereits in 2018 geleisteten Vorauszahlungen enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen (TEUR 284,1) beinhalten zu erwartende Kosten der Jahresabschlusserstellung (TEUR 10) und -prüfung (TEUR 19) für das Jahr 2018, die Gebühren für die Jahresabschlussprüfung Vorjahr durch die GPA (TEUR 0,6), für ausstehende Rechnungen insgesamt TEUR 252,0, im Wesentlichen für die in 2019 erwartete Jahresrechnung des WTV für den Wasserbezug 2018 sowie den Aufwand für die Erstellung der Steuererklärung für das Jahre 2018 (TEUR 2,5).

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten und deren Laufzeiten sind aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind EUR 20.928,54 Zinsabgrenzungen für Darlehenszinsen 2018 enthalten, die im Jahre 2019 gezahlt werden. Zudem beinhaltet die Position noch für Darlehen ausstehende Annuitätenzahlungen des Jahres 2018 in Höhe von EUR 319.585,52 deren Einzug im Januar 2019 erfolgt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim i. H. v. EUR 201.359,36 betreffen im Wesentlichen die noch zu zahlende Konzessionsabgabe 2018 (EUR 30.746,00) sowie die weitere Nachholung der Konzessionsabgabe für das Jahr 2015 (EUR 168.810,00). Des Weiteren besteht eine Verbindlichkeit i. H. v. EUR 1.758,36 aus Guthaben in der Verbrauchsabrechnung Wasser/Abwasser.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim aus der laufenden Kassenführung in Höhe von EUR 1.053.923,78.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (EUR 192.323,52) betreffen im Wesentlichen Überzahlungen von Kunden (EUR 125.469,41), Standrohrkautionen (EUR 25.750,00) sowie Akontozahlungen von Kunden (EUR 39.879,11).

Verbindlichkeitspiegel gemäß § 285 Abs. 1 HGB

	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit			Art und Betrag der Sicherheit
	31.12.2018 EUR	bis zu 1 Jahr EUR	über einem Jahr EUR	davon über 5 Jahre EUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	16.787.687,04 (16.406.405,07)	1.347.830,13 (1.194.262,09)	15.439.856,91 (15.212.142,98)	11.355.009,12 (11.429.816,22)	keine (keine)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	813.565,70 (277.797,00)	813.565,70 (277.797,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim (Vorjahr)	201.359,36 (221.088,82)	201.359,36 (221.088,82)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen (Vorjahr)	1.053.923,78 (1.462.151,62)	1.053.923,78 (1.462.151,62)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	192.323,52 (140.987,54)	192.323,52 (140.987,54)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Gesamt (Vorjahr)	19.048.859,40 (18.507.930,05)	3.609.002,49 (3.295.787,07)	15.439.856,91 (15.212.142,98)	11.355.009,12 (11.429.816,22)	- -

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2018 EUR	2017 EUR
Verbrauchsgebühren	3.937.309,04	3.507.939,48
davon Verbrauchsgebühren Stadt Bornheim	51.798,07	51.817,85
Grundgebühren	2.666.171,19	2.527.811,18
davon Grundgebühren Stadt Bornheim	22.954,37	22.563,72
Auflösung der passivierten Zuschüsse	179.256,50	202.974,61
Nebengeschäfte	14.135,66	13.515,03
	6.796.872,39	6.252.240,30

Im Geschäftsjahr 2018 betrug der Wasserabsatz 2.316.454 m³ (i. Vj. 2.184.452 m³) und lag damit um 132.002 m³ oder 6,0 % über der Vorjahresabgabe.

Die Verbrauchsgebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim wurde zum 01.01.2018 um 0,10 EUR/m³ auf 1,71 EUR/m³ angehoben.

Die Grundgebühr beträgt seit 06.04.2017 je nach Zählergröße zwischen 15,37 EUR/Monat und 262,67 EUR/Monat.

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Auflösung von Zuschüssen von TEUR 23,7 resultiert aus geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen.

2. sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 90.244,64 (i. Vj. EUR 16.076,40) und enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Herabsetzung der Wertberichtigungen auf Forderungen i. H. v. EUR 54.800,00 (i. Vj. EUR 0,00) sowie aus Zahlungseingängen auf bereits ausgebuchte Forderungen von EUR 13.891,42 (i. Vj. EUR 0,00).

3. Materialaufwand

	2018	2017
	EUR	EUR
Wasserbezugskosten	1.010.381,92	881.102,82
Strombezugskosten	160.803,56	161.622,36
Fremdleistungen (Betriebsführung)	571.825,00	517.046,00
sonstige Material- und Fremdleistungen	604.995,47	489.977,92
	2.348.005,95	2.049.749,10

In den Wasserbezugskosten sind die Erstattungen aus den Jahresverbrauchsabrechnungen des WBV (TEUR -30,7) sowie des WTV (TEUR -13,2) für 2017 enthalten. Für das Jahr 2018 wurde eine Rückstellung für vom WTV noch nicht abgerechnete Wasserbezugsmengen i. H. v. TEUR 247,0 in den Aufwand gebucht, da die gestellte Abschlagsrechnung des WTV noch nicht die Umstellung der Bezugsmenge beinhaltet.

Die Kosten der Betriebsführung sind um TEUR 54,8 höher als im Vorjahr. Ursächlich hierfür sind hauptsächlich die aufgrund der Tarifierhöhung gestiegenen Personalkosten.

In den sonstigen Material- und Fremdleistungen führen im Wesentlichen die höheren Kosten für Verbrauchsmaterial (TEUR 90,7) sowie die Umstellung der Wasserversorgung (TEUR 47,0) zu Mehraufwand.

4. Abschreibungen

	2018	2017
	EUR	EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	14.762,00	11.014,95
Sachanlagen	1.211.842,75	1.156.784,97
	1.226.604,75	1.167.799,92

Die detaillierte Zuordnung der Abschreibungsbeträge auf die jeweiligen Posten des Anlagevermögens kann dem Anlagenspiegel entnommen werden.

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 2.135.048,35 (i. Vj. EUR 1.842.290,58) und enthalten im Wesentlichen den Verwaltungskostenanteil der Betriebsführung (TEUR 727,6), die Konzessionsabgabe, den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt, Gebühren und Beiträge, Versicherungsbeiträge, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen.

Die Aufwendungen für die Konzessionsabgabe betragen in 2018 EUR 1.196.220,00 (i. Vj. EUR 886.088,82). Hierin ist neben der maximalen Konzessionsabgabe für 2018 (EUR 787.410,00) eine teilweise Nachholung der Konzessionsabgabe 2014 und 2015 in Höhe von EUR 408.810,00 enthalten.

Die Einzelwertberichtigungen veränderten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	Stand 01.01.2018 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2018 EUR
Einzelwertberichtigungen	236.300,00	105.296,52	52.496,52	183.500,00
	236.300,00	105.296,52	52.496,52	183.500,00

6. Finanzergebnis

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von EUR 624.181,58 (i. Vj. EUR 654.367,71) betreffen Zinsen für langfristige Darlehen.

Die Stadt Bornheim hat für das Wasserwerk im Wirtschaftsjahr 2008 ein ausschließlich der Risikoabsicherung dienendes, spiegelbildliches Zins-Swap-Geschäft zur Sicherung eines Darlehens (Nr. 6007849514) bei der Sparkasse Köln abgeschlossen. Mit dem Abschluss dieses Geschäfts wird die Absicherung eines Zinsänderungsrisikos bei variablen Darlehenszinsen verfolgt. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft bilden eine Bewertungseinheit. Der anfängliche Bezugsbetrag lag bei TEUR 1.000, der aktuelle Bezugsbetrag beträgt rund TEUR 784. Die Laufzeit der Geschäfte beträgt 30 Jahre. Der Zinsswap hat zum Stichtag einen negativen Marktwert von EUR 229.333. Der Marktwert wurde nach der Barwert-Methode ermittelt.

7. Steuern

	2018	2017
	EUR	EUR
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	222.936,00	222.082,56
Sonstige Steuern (KFZ-Steuer)	1.442,00	1.442,00
	224.378,00	223.524,56

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für das Geschäftsjahr 2018 betreffen mit EUR 89.886,00 (i. Vj. EUR 88.408,56) die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag und mit EUR 133.050,00 (i. Vj. EUR 133.674,00) die Gewerbesteuer.

IV. Sonstige Angaben

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn 2018 in voller Höhe in den Gewinnvortrag einzustellen.

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erster Betriebsleiter: Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler
- technischer Betriebsleiter: Beigeordneter Herr Manfred Schier
- kaufmännischer Betriebsleiter: Kämmerer Herr Ralf Cugaly

Dem Betriebsausschuss gehörten im Wirtschaftsjahr 2018 folgende Mitglieder an:

Vorsitzender

Herr Rainer Züge, Controller RheinEnergie AG

Mitglieder

- Herr Horst Braun-Schoder, Rentner
- Herr Günter Heßling, Pensionär
- Herr Alexander Kreckel, Steuerberater
- Herr Bernd Marx, Beamter Zollkriminalamt Köln
- Herr Stefan Montenarh, selbstständig (Elektrotechniker)
- Herr Josef Müller, Rentner

- Herr Dietmar Paliwoda, sachkundiger Bürger
- Herr Frank Roitzheim, selbstständig, Dienstleistung Beratung der Automobilindustrie
- Herr Wolfgang Schwarz, Bauleiter ENGIE Deutschland GmbH
- Herr Harald Stadler, Rentner
- Herr Manfred Umbach, selbstständig (Energiesparen mit Hybridtechnologie)
- Herr Joachim Wolf, Projektmanager msg systems AG

Seit dem 1.1.2013 regelt der zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf unbestimmte Zeit geschlossene Betriebsführungsvertrag die Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Wasserversorgung von der Stadt auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Betriebsleitung des Wasserwerkes seit dem 1. Januar 2013 der Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich. Die Aufwendungen aus dem Betriebsführungsvertrag betragen für das Jahr 2018 TEUR 1.299 (i. Vj. TEUR 1.229).

Das Honorar des Abschlussprüfers im Berichtsjahr betrifft die Abschlussprüfung des laufenden Jahres in Höhe von EUR 19.000,00. Für Steuerberatungsleistungen wurden EUR 2.500,00 als Aufwand erfasst.

Aus beauftragen und in 2018 begonnenen Investitionen bestehen Verpflichtungen in Höhe von rd. TEUR 5.800.

Der Wasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Dem Betrieb werden außerdem für die Leistungen von der Stadt Bornheim anteilige Personalkosten in Rechnung gestellt.

Der Betriebsausschuss erhielt vom Betrieb keine Vergütungen. Die Vergütung der Betriebsleitung ist im Verwaltungskostenbeitrag enthalten.

Bornheim, den 17. Mai 2019

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wolfgang Henseler
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier
(technischer Betriebsleiter)

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Aufgabe des städtischen Wasserwerkes ist die Versorgung der Stadt Bornheim mit ihren 14 Ortsteilen und insgesamt 49.691 Einwohnern mit Wasser. Das Versorgungsgebiet umfasst rd. 82,7 km². Innerhalb der Stadt Bornheim sind alle Einwohner an das Verteilungsnetz angeschlossen.

2. Rahmenbedingungen

Allgemeines

Die Leitung des Wasserwerks obliegt nach § 3 der Betriebssatzung der Betriebsleitung.

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| - Erster Betriebsleiter: | Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler |
| - technischer Betriebsleiter: | 1. Beigeordneter Herr Manfred Schier |
| - kaufmännischer Betriebsleiter: | Stadtkämmerer Herr Ralf Cugaly |

Der Betriebsausschuss bestand im Wirtschaftsjahr nach § 4 der Betriebssatzung aus 13 Mitgliedern.

Wasserbezug

Der Wasserbezug erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) und über den Wahnbachtalsperrenverband des Rhein-Sieg-Kreises (WTV). Ein kleiner Teil des Stadtbezirks Walberberg (Coloniastraße) wird von den Stadtwerken Brühl versorgt. Das gesamte Stadtgebiet wird mit Mischwasser vom WTV und vom WBV beliefert. Diese Mengen werden im Wasserwerk Eichenkamp aufbereitet und über Druckerhöhungsanlagen in das nachgelagerte Netz bzw. zu den Hochbehältern Botzdorf und Merten II abgegeben. Die drei Brunnen des Wasserwerks Eichenkamp stehen lediglich noch für eine Notversorgung zur Verfügung.

Das Leitungsnetz umfasst zum 31.12.2018 eine Gesamtlänge von 420 km (i. Vj. 430 km). Die Abweichung im Vergleich zum Vorjahr (-10 km) resultiert aus der Aktualisierung des Datenbestandes (inkl. Außerbetriebnahmen von Hauptrohr und Hausanschlussleitungen) mittels Geoinformationssystem (GIS).

An das Leitungsnetz sind 13.550 Hausanschlüsse (i. Vj. 13.488) angeschlossen. Die Anzahl der Wasserzähler beläuft sich zum 31.12.2018 auf 13.582 Stück.

Die Wasserbezugsmengen haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

	2018		2017		Veränderung	
	m ³	%	m ³	%	m ³	%
Wasserbeschaffungsverband	1.489.390	59,4	1.753.059	74,0	-263.669	-15,0
Wahnachtalsperrenverband	1.009.893	40,2	607.670	25,7	402.223	66,2
Stadtwerke Brühl	9.602	0,4	6.960	0,3	2.642	38,0
	2.508.885	100,0	2.367.689	100,0	141.196	6,0

In 2018 betrug der rechnerische Wasserverlust 152.431 m³ (6,1 %).

Wasserabsatz

Die an Kunden in Rechnung gestellte Wassermenge erhöhte sich in 2018 um 6,0 %. Sie betrug für das Wirtschaftsjahr 2.316.454 m³ und lag damit insgesamt um 132.002 m³ über dem Vorjahr.

	2018		2017		Veränderung	
	m ³	%	m ³	%	m ³	%
Tarifkunden	2.250.831	97,2	2.157.831	98,8	93.000	4,3
Sondervertragskunden	35.431	1,5	21.296	1,0	14.135	66,4
Standrohrkunden	30.192	1,3	5.325	0,2	24.867	467,0
	2.316.454	100,0	2.184.452	100,0	132.002	6,0

Die Pauschalmengen für den Eigenverbrauch sind - wie im Vorjahr - mit 40.000 m³ angesetzt worden.

Ortsteile	Wasserverkauf in m ³	Erlöse in EUR
Bornheim	410.101	1.053.576
Brenig	95.952	280.222
Dersdorf	48.289	145.808
Hemmerich	61.447	196.003
Kardorf	90.390	264.595
Waldorf	151.739	449.625
Merten	241.942	731.545
Rösberg	61.989	194.990
Walberberg	226.022	648.477
Sechtem	260.503	771.896
Hersel	212.620	614.590
Uedorf	38.373	125.112
Widdig	85.976	260.791
Roisdorf	300.095	802.935
Standrohre	30.236	63.315
	2.316.454	6.603.480

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung des Wirtschaftsjahres 2018 weist gegenüber dem Vorjahr folgende signifikanten Veränderungen auf: gestiegene Erlöse aufgrund der Erhöhung der Verbrauchsgebühr zum 01.01.2018, hohe Verkaufsmenge aufgrund der langen Hitzephase, höhere Wasserbezugskosten aufgrund der Umstellung des Bezugsanteils, höhere Zahlungen für Konzessionsabgaben aufgrund der gestiegenen Konzessionsabgabe für 2018 sowie der Nachholung für die Wirtschaftsjahre 2014 und 2015. Das Versorgungsgebiet sowie die Anzahl der angeschlossenen Haushalte waren nur geringfügigen Schwankungen unterworfen.

Per Saldo wurde ein Überschuss in Höhe von EUR 350.642,83 erzielt.

2. Lage des Unternehmens

a. Ertragslage

Ergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2018 schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 350.642,83. Das Ergebnis liegt mit EUR 16.750,17 unter dem Planansatz für 2018 (EUR 367.393,00).

Umsatz- und Ertragsentwicklung

Die Umsatzerlöse belaufen sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2018 auf insgesamt TEUR 6.796,9.

	2018 EUR	2017 EUR
Wasserverkaufserlöse	6.603.480,23	6.035.750,66
Auflösung der passivierten Zuschüsse	179.256,50	202.974,61
Nebengeschäfte	14.135,66	13.515,03
	6.796.872,39	6.252.240,30

Die Verbrauchsgebühr wurde zum 01.01.2018 um 0,10 EUR auf 1,71 EUR/m³ angehoben.

Seit dem 06.04.2017 beträgt die Grundgebühr je nach Zählergröße zwischen 15,37 €/Monat und 262,67 €/Monat.

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Auflösung von Zuschüssen von TEUR 24 resultiert aus geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen.

Der Wirtschaftsplan 2018 ging von Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 6.486 aus.

Aufwandsentwicklung

Der Materialaufwand erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt TEUR 298 auf TEUR 2.348. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (TEUR +200); mit TEUR 129 aus den gestiegenen Aufwendungen für den Wasserbezug aufgrund der Umstellung der Bezugsmengen. Die Kosten für Verbrauchsmaterial liegen TEUR 91 über dem Vorjahr. Ursache hierfür ist u. a. dass Materialeinkäufe für im Bau befindliche Anlagen erst mit der Fertigstellung auf die Investitionsmaßnahmen gebucht werden.

Die bezogenen Leistungen zeigen im Vergleich zum Vorjahr eine Erhöhung um TEUR 98,7. Dies resultiert zum einen aus gestiegenen Kosten für die Vergütung der Betriebsführung (TEUR +55), welche hauptsächlich aus den Tarifsteigerungen bei den Personalkosten herrühren. Zum anderen führen die Mehrkosten für die Umstellung der Wasserversorgung (TEUR +47) zu höherem Aufwand.

Der Aufwand für die Unterhaltung der Hausanschlüsse ist erneut angestiegen (TEUR +15). Die Kosten für die Unterhaltung/Reparatur des Hauptrohres (TEUR -6) verbleibt bei dem hohen Niveau des Vorjahres.

Der Planansatz 2018 für Materialaufwand hat rd. TEUR 2.153 betragen, die Ist-Aufwendungen des Jahres betragen TEUR 2.348 und liegen somit 9,1 % über dem Plan.

Das Verhältnis des Wasserbezugs wurde im Rahmen der 1. Stufe der Umstellung zum 1. Januar 2018 zwischen WBV und WTV von prozentual 75/25 auf 60/40 angepasst. 59,4% des Bezuges werden durch den Wasserbeschaffungsverband (im Vj. 74,0%) sowie 40,2% durch den Wahnachtalsperrenverband (im Vj. 25,7%) gedeckt. Der Bezugspreis des Wahnachtalsperrenverbandes hat sich um 2,15 Cent deutlich verringert; es handelt sich hierbei jedoch nur um einen vorläufigen Wert, da die Endabrechnung zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht vorlag.

Die Wasserbezugskosten der einzelnen Lieferanten entwickelten sich wie folgt:

	2018 Cent/m ³	2017 Cent/m ³	Veränderung Cent/m ³
Wasserbeschaffungsverband	29,00	28,00	1,00
Wahnachtalsperrenverband	62,88	65,03	-2,15
Stadtwerke Brühl	105,00	105,00	0,00

Der Aufwand für Abschreibungen auf das Anlagevermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 59, der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus Anlagenzugängen in Form von Hausanschlüssen und Erweiterungen des Leitungsnetzes.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen um TEUR 293 über dem Vorjahr und betragen rd. TEUR 2.135. Gegenüber dem Planansatz von TEUR 1.932 ergibt sich für diese Aufwendungen eine Erhöhung um rd. TEUR 203. Dies resultiert im Wesentlichen aus höheren Aufwendungen aus Konzessionsabgabe (TEUR +200).

Die Zinsaufwendungen verringerten sich gegenüber dem Jahr 2017 aufgrund der planmäßigen Tilgungen um TEUR 30 auf TEUR 624.

b. Vermögenslage

Das Bilanzvolumen 2018 hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.088 (+ 4,0 %) auf TEUR 28.062 erhöht. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen erhöhte sich von 86,7 % auf 93,3 %. Demgegenüber reduzierte sich der Anteil des Umlaufvermögens gegenüber dem Vorjahr auf 6,7%. Im Wesentlichen haben sich die Forderungen gegenüber den verbundenen Unternehmen aus der lfd. Kas-senführung deutlich verringert.

Auf der Passivseite erhöht sich das Eigenkapital auf TEUR 6.277. Ausgehend von der gestiegenen Bilanzsumme hat sich der prozentuale Anteil des Eigenkapitals von 22,0 % auf 22,4 % erhöht. Der Rat der Stadt Bornheim hat am 13. Dezember 2018 beschlossen, den Jahresüberschuss 2017 in Höhe von EUR 346.671,00 an die Stadt Bornheim abzuführen. Die Ausschüttung ist vereinbarungsgemäß für den 30.06.2020 vorgesehen. Der Sonderposten für Zuschüsse hat einen Anteil von 8,7 % (i. Vj. 9,3 %) an der Bilanzsumme.

Eine Reduzierung von 1,4 %-Punkten verzeichneten die lang- und mittelfristigen Fremdmittel, die damit nun einen Anteil von 55,0 % (i. Vj. 56,4 %) an der Bilanzsumme haben. Die kurzfristigen Fremdmittel erhöhten sich um TEUR 313 auf TEUR 3.609. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus höheren Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (TEUR +536).

Bei der Ermittlung der Finanzstruktur wurde der Sonderposten für Zuschüsse mit dem Anlagevermögen verrechnet. Unter Berücksichtigung dieser Verrechnung erfolgte die Deckung des Anlagevermögens zu 26,4 % (i. Vj. 28,4 %) durch eigene Mittel und zu 65,0 % (i. Vj. 72,9 %) durch lang- und mittelfristige Fremdmittel. Das Umlaufvermögen wurde zu 100 % (i. Vj. 91,6 %) durch kurzfristige Fremdmittel und mit 0 % (i. Vj. 8,4 %) durch lang- und mittelfristige Fremdmittel finanziert.

Investitionen

Die Investitionen spiegeln im Wesentlichen die Aktivitäten beim Ausbau der Versorgungsanlagen wieder. In 2018 ergeben sich Zugänge in Höhe von insgesamt TEUR 4.032, wovon (unter Einbeziehung der Anlagen im Bau) TEUR 2.052 (i. Vj. TEUR 871) in die Erneuerung und Erweiterung des Leitungsnetzes einschließlich Hausanschlussleitungen flossen. Darüber hinaus wurden TEUR 1.964 in die Speicheranlagen investiert. Zur Finanzierung der in 2018 getätigten Investitionen ist die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von TEUR 3.900 im April 2019 geplant.

c. Finanzlage

Kapitalflussrechnung

	2018 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresgewinn	+351	+347
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+1.227	+1.168
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse	-179	-203
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	+253	-5
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	-3	+5
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-86	+663
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-894	+846
+ Zinsaufwendungen	+624	+654
- Zinserträge	-10	-0
+ Ertragsteueraufwand	+223	+222
- Ertragsteuerzahlungen	-224	-216
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+1.282	+3.481
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-) =	-4.032	-1.432
+ erhaltene Zinsen	+10	+0
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-4.022	-1.432
Einzahlungen aus empfangenen Zuschüssen (+)	+123	+146
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+1.300	+440
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-925	-1.170
Auszahlungen für Gewinnabführung an den Haushalt der Stadt (-)	0	-342
Zinsauszahlungen	-618	-587
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-120	-1.513
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-2.860	+536
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+1.854	+1.318
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-1.006	+1.854

d. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Ziele des Wasserwerkes waren die Erwirtschaftung des Mindesthandelsbilanzgewinnes, die vollständige Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe sowie die anteilige Nachholung der Konzessionsabgabe für Vorjahre. Diese Ziele wurden im Wirtschaftsjahr 2018 erreicht.

III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Voraussichtliche Entwicklung

In dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan wird die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Wasserwerkes dokumentiert. Dieser beinhaltet einen Erfolgs- und Vermögensplan, welcher einen Zeitraum von einem Jahr umfasst und einen Finanzplan über einen Zeitraum von vier Jahren. Diese Pläne werden regelmäßig durch Plan-Ist-Vergleich überprüft. Um die Entwicklung des Betriebes frühzeitig zu erkennen, werden unterjährig Zwischenberichte erstellt.

Aus beauftragen und in 2018 begonnenen Investitionen bestehen Verpflichtungen in Höhe von rd. TEUR 5.800. Insbesondere aus der Erstellung der Transportleitung Hochzone (Hochbehälter Botzdorf bis Zweigrabenweg) TEUR 1.950, der Erneuerung der Transportleitung Walberberg TEUR 1.050 sowie der Erneuerung der Transportleitung Bornheim Apostelpfad TEUR 600. In die Fertigstellung des Hochbehälters Botzdorf wurden bereits rd. TEUR 1.500 investiert. Zum Bilanzstichtag bestehen in Zusammenhang mit dieser Maßnahme noch Verpflichtungen in Höhe von rd. TEUR 950.

2. Risikobericht

Am 13.07.2017 hat der Rat beschlossen, die Wasserversorgung bis Ende 2017 auf einen Bezug von 60 % Wasser vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling Hersel (WBV) und 40 % vom Wahnachtalsperrenverband (WTV) umzustellen. Im Wirtschaftsjahr 2018 erfolgte der Wasserbezug entsprechend dieser geplanten Aufteilung. Die damit verbundenen Mehrkosten durch den veränderten Wasserbezug sowie die Kosten zur Vermeidung korrosionschemischer Probleme wurden ermittelt und verteilt auf 2 Jahre in eine vom Rat am 07.12.2017 zum 01.01.2018 beschlossene Gebührenänderung eingepreist. Im Wirtschaftsjahr 2018 betragen die Mehrkosten für den Wasserbezug rd. TEUR 129 sowie TEUR 61,0 für den Aufwand aus der Umstellung. Aus den noch nicht vorliegenden Ergebnissen der korrosionschemischen Begutachtung erwachsen eventuell weitere zukünftige Kosten.

Beide Vorlieferanten (WBV und WTV) haben auf Grund der Änderungen der bei ihnen bezogenen Bezugsmengen die Forderung nach einem langfristigen Liefervertrag erhoben. Gleichzeitig wünscht der WBV als Umlageverband auch eine Umstellung der Abrechnungsmodalitäten. In 2018 ist keine Änderung erfolgt. Es bleibt abzuwarten, ob und wann solche Verträge abgeschlossen werden (zum 01.01.2020 ist eine weitere Bezugsmengenänderung auf ein Verhältnis von 50 % zu 50 % vorgesehen) und wie sich diese auf die Bezugspreise auswirken.

Durch den bei der Betriebsführerin angesiedelten Bereitschaftsdienst ist der Netzbetrieb sichergestellt. Der Aufwand hierfür wird dem Wasserwerk im Rahmen des Betriebsführungsvertrages verursachungsgerecht weiter berechnet.

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) sowie § 10 Abs. 1 EigVO NRW wird die Unternehmensleitung verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement-System durchzuführen. Um zukünftige Risiken abschätzen, vermeiden bzw. geeignete Gegenmaßnahmen entwickeln zu können, wurde bereits im Jahr 2015 das beim Betriebsführer Stadtbetrieb Bornheim AöR bestehende Risikomanagement-System um die Aspekte der Wasserversorgung ergänzt. Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Bornheim zum 01.01.2018 das nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgeschriebene Wasserversorgungskonzept beschlossen, das wirtschaftlichen und versorgungstechnischen Risiken vorbeugt. Die Genehmigung der Bezirksregierung Köln steht noch aus.

Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios beim Wasserwerk der Stadt Bornheim lässt die Aussage zu, dass im Berichtszeitraum keine, den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Risiken bestanden haben und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

3. Prognose- und Chancenbericht

Das Jahresergebnis wird maßgeblich beeinflusst von den aufgrund der langandauernden Hitzeperiode erwirtschafteten hohen Umsatzerlösen aus Wasserverkäufen. Gravierende Umsatzeinbrüche sind nicht zu erwarten, da die Wasserversorgung ein Grundbedürfnis darstellt und sich weder die Zahl der Einwohner noch das Versorgungsgebiet wesentlich verändern werden. Umsatzschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ergeben.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 geht von einer Wasserverkaufsmenge von 2.160.000 m³ aus.

Es wird insgesamt, also inklusive Auflösung von Zuschüssen, mit Erträgen von TEUR 6.533 geplant. Unter Ansatz von Aufwendungen von insgesamt TEUR 2.169 für Material sowie TEUR 1.223 für Abschreibungen auf das Anlagevermögen und TEUR 1.934 für sonstige betriebliche Aufwendungen wird ein Betriebsergebnis von rd. TEUR 1.208 erwartet. Nach Finanzergebnis und einem zu erwartenden Steueraufkommen von TEUR 189 schließt der Erfolgsplan 2019 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 350 und somit auf einem in etwa vergleichbaren Niveau wie 2018 ab.

Um die Qualität und die Betriebssicherheit der bestehenden Wasserbezugs- und Versorgungsanlagen zu gewährleisten, ist für das Jahr 2019 ein Investitionsvolumen von TEUR 7.591 vorgesehen. Schwerpunkt sind mit TEUR 2.665 der Neubau und die Sanierung/Erneuerung der Bezugs- und Netzregelanlagen sowie mit TEUR 4.825 die Erneuerung und Neuverlegung von Verteilungsleitungen sowie Hausanschlüssen.

Bornheim, den 17. Mai 2019

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wolfgang Henseler
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier
(technischer Betriebsleiter)

**Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG**

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für den Betriebsausschuss gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim. Die Aufgaben der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sind in der Betriebssatzung geregelt. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes. Innerhalb des Betriebsführers SBB gilt dessen Allgemeine Geschäftsanweisung. Die Dienstanweisung zur Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung war zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2018 haben vier Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Über die Sitzungen wurden jeweils ordnungsgemäße Niederschriften angefertigt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist auskunftsgemäß in folgenden Gremien tätig:

Wolfgang Henseler:

- Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung (Civitec): Verbandsversammlung
- Stadtbetrieb AÖR: Vorsitzender des Verwaltungsrats
- Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH: Gesellschafterversammlung
- Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG): Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung
- Delegiertenversammlung Erftverband

- Rhein-Voreifel Touristik e.V.: Vorstandsmitglied
- Stromnetz Bornheim GmbH Co.KG: Mitglied des Aufsichtsrates
- Gasnetz Bornheim GmbH Co.KG: Mitglied des Aufsichtsrates

Manfred Schier:

- Stadtbetrieb AÖR: stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats

Ralf Cugaly:

- Stromnetz Bornheim GmbH Co.KG: Geschäftsführer
- Gasnetz Bornheim GmbH Co.KG: Geschäftsführer

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Betriebsleitung erhält keine Bezüge vom Eigenbetrieb.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Aus dem Organigramm des Betriebsführers sind der grundsätzliche Organisationsaufbau sowie die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten beim Betriebsführer ersichtlich. Die Aufgaben des Betriebsführers ergeben sich aus dem Betriebsführungsvertrag.

Die Leitung und Vertretung des Eigenbetriebs regelt grundsätzlich die Betriebssatzung.

Uns ist während der Prüfung nicht bekannt geworden, dass nicht nach den vorgenannten Regelungen verfahren wird. Das Organigramm und die Betriebssatzung werden regelmäßig überarbeitet.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Die organisatorische und funktionale Trennung ist grundsätzlich gegeben. Geldtransaktionen erfolgen über den Betriebsführer, da der Eigenbetrieb über keine eigenen Konten verfügt.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die geltenden Dienstanweisungen dienen auch der Korruptionsprävention, eine Dokumentation wurde bisher nicht erstellt. Beim Betriebsführer gelten darüber hinaus Vier-Augen-Prinzip/Funktionstrennung, Unterschriftenbefugnisse, etc.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Geeignete Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse liegen vor. Beispielsweise werden bei Investitionsmaßnahmen alle Vergaben entsprechend den beim Betriebsführer geltenden Vergaberichtlinien analog zu den für die Stadtverwaltung geltenden Regelungen unter Einbeziehung von VOB und VOL durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden von der Stadt Bornheim ebenfalls Angebote verglichen. Verstöße haben wir nicht festgestellt.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Verträge werden zum Teil bei der Stadt Bornheim, teils bei der Betriebsführerin verwaltet. Darüber hinaus haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Mängel hinsichtlich der ordnungsmäßigen Dokumentation festgestellt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Betriebes.

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan für ein Jahr erstellt. Der Investitions- und der Finanzplan umfassen grundsätzlich einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Plandaten werden regelmäßig überprüft und an Veränderungen angepasst. Der Wirtschaftsplan 2018 wurde in seiner endgültigen Form vom Rat am 07. Dezember 2017 beschlossen, der Beschluss über den Wirtschaftsplan 2019 datiert vom 13. Dezember 2018.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Abweichungen bei dem Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan wurden systematisch untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Organisation ist entsprechend der Größe des Rechnungswesens geregelt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir keine Verstöße festgestellt.

Eine Nachkalkulation der Gebühren für das Jahr 2018 nach § 6 KAG wurde durchgeführt. Parallel erfolgte eine Vorkalkulation der Gebühren für das Jahr 2019. Eine Gebührenanpassung war danach nicht erforderlich.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Liquiditätsmanagement wird von Mitarbeitern der Finanzbuchhaltung der Betriebsführerin wahrgenommen. Eine Liquiditätsplanung wird laufend erstellt. Die Kreditüberwachung erfolgt durch die Kämmerei der Stadt und durch den Betriebsführer.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt, da kein zentrales Cash-Management vorliegt. Der Betrieb verfügt nicht über eigene Bankverbindungen.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abrechnung erfolgt jährlich. Angemessene Abschläge werden monatlich erhoben. Regelmäßige Mahnläufe erfolgen seit Januar 2018. Bei Ausstehen einer Abschlagszahlung erfolgt die erste Mahnung. Bei Ignorieren der dritten Mahnung wird die Versorgung mit Wasser eingestellt. Alternativ erfolgt die Eintreibung durch die Stadt Bornheim im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling ist bei dem Betriebsführer in der Abteilung Finanzbuchhaltung/Controlling angesiedelt und umfasst im Wesentlichen diese Bereiche.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Entfällt, da es keine Tochterunternehmen gibt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Der Betriebsführer hat analog dem „Risiko-Management-System (RMS)“ bei der Stadt Bornheim Frühwarnsignale definiert und in 2015 eine entsprechende Dienstanweisung erlassen, die die Abläufe regelt und mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die eingeleiteten Maßnahmen sind zweckentsprechend.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Dokumentation erfolgt im Handbuch „RMS“ (Risiko-Checkliste, Risikoerfassungsbögen). Für die Durchführung ist der Risikomanager verantwortlich und sie wird von dem Risikobeauftragten kontrolliert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Es haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass Anpassungen der Prozesse und Funktionen nicht vorgenommen wurden.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Eine schriftliche Festlegung des Geschäftsumfangs ist nicht erfolgt. Die ausschließlich der Risikoabsicherung dienenden Geschäfte werden nur mit Zustimmung der Betriebsleitung abgeschlossen. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nein, Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Dem Geschäftsumfang angemessen (ein Derivat) ist noch kein entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt worden. Die Geschäftsleitung beurteilt, bewertet und kontrolliert die Derivate eigenständig. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt, da kein Abschluss derartiger Derivatgeschäfte vorliegt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Auf eine schriftliche Arbeitsanweisung wurde aufgrund des geringen Geschäftsumfangs verzichtet.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Derartige Regelungen wurden aufgrund fehlender Notwendigkeit bzw. zu geringem Geschäftsumfang nicht fixiert.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Der Stadtbetrieb Bornheim als Betriebsführer des Wasserwerks verfügt nicht über eine eigene interne Revision. Diese Funktion wird im Bedarfsfall satzungsgemäß durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim übernommen. Interessenkonflikte grundsätzlicher Art sind hierdurch nicht gegeben.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

siehe Fragenkreis 6a)

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Geschäftsjahr 2018 wurden keine Prüfungen im Bereich des Wasserwerkes durchgeführt.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Es wurden keine Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Es wurden keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Aufgrund der fehlenden Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision erfolgten keine Umsetzungen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Über die in den Niederschriften des Betriebsausschusses dokumentierten Entscheidungen hinaus sind uns keine weiteren zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bekannt geworden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Wir haben bei unserer Jahresabschlussprüfung keine entsprechenden Sachverhalte festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Verstöße sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Im Rahmen der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne werden Investitionen auf ihre betriebswirtschaftlichen Auswirkungen und auf allgemeine Risiken hin geprüft. Bei ausschreibungspflichtigen Investitionen erfolgt eine weitere Prüfung vor Veröffentlichung der Ausschreibung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Für Fremdleistungen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Abwicklung des Investitionsplans wird laufend überwacht; Abweichungen werden untersucht und dem Betriebsausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine wesentlichen Überschreitungen bekannt geworden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Verträge existieren auskunftsgemäß nicht und sind uns auch nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Bei Investitionsmaßnahmen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden ebenfalls Angebote verglichen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Eine regelmäßige Berichterstattung erfolgte in den Sitzungen des Betriebsausschusses.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Aus den Unterlagen zu den Betriebsausschusssitzungen ist zu erkennen, dass die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs vermitteln.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Entsprechende Vorgänge, Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen sowie wesentliche Unterlassungen sind uns während unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Zu den folgenden Punkten wurde gesondert berichtet:

1. Entwicklung der offenen Forderungen/Forderungsmanagement
2. Wasserversorgungskonzept der Stadt Bornheim

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nein, es gibt keine D&O-Versicherung beim Eigenbetrieb. Der Betriebsführer hat ebenfalls keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Interessenkonflikte bestanden nicht.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Von den branchenüblichen stillen Reserven im Bereich der Rohrnetze abgesehen, bestehen keine wesentlichen stillen Reserven.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Vgl. hierzu Anlage V, Seite 4 bis 6 des Prüfungsberichtes. Die Investitionsverpflichtungen sollen im Wesentlichen mit Eigenmitteln finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz- oder Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung des Betriebes liegt (unter Einbeziehung des Sonderpostens für Zuschüsse) bei 31,1 % (Vorjahr: 31,2 %) der Bilanzsumme. Ohne Einbeziehung des Sonderpostens ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 22,4 % (Vorjahr: 22,0 %). Hieraus ergeben sich derzeit keine Finanzierungsprobleme.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag, den Jahresgewinn 2018 in voller Höhe in den Gewinnvortrag einzustellen sowie der Beschluss des Rates über die Ausschüttung des Jahresüberschusses 2017, ist aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vertretbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Das Betriebsergebnis betrifft ausschließlich das Segment Wasserversorgung.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Entscheidend für das Jahresergebnis sind die durch den Jahrhundertssommer deutlich erhöhten Verbrauchsmengen und die Erhöhung der Verbrauchsgebühr zum 01.01.2018 sowie die volle Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe 2018 und die nunmehr vollständige Nachholung der Konzessionsabgabe 2014 sowie die teilweise Nachholung der Konzessionsabgabe 2015.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Hinweise auf eine unangemessene Leistungsabrechnung ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Die preisrechtlich zulässige Konzessionsabgabe für das Jahr 2018 (EUR 787.410,00) wurde voll erwirtschaftet. Darüber hinaus wurden insgesamt EUR 408.810,00 der Konzessionsabgabe für die Jahre 2014 und 2015 nachgeholt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Es gab keine verlustbringenden Geschäfte.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresgewinn von TEUR 351 erwirtschaftet.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Es wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Aufgrund einer Nachkalkulation der Wassergebühren und der Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2018 ist eine erneute Anpassung der Gebühren am 01.01.2018 in Kraft getreten, um die Ertragslage deutlich zu verbessern. Angestrebt werden eine Erwirtschaftung der preisrechtlich maximal zulässigen Konzessionsabgabe, die Nachholung der seit 2013 nicht voll erwirtschafteten Konzessionsabgaben sowie die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen aus dem operativen Cash-Flow.

Zum 1. Januar 2018 wurde letztmalig eine Erhöhung der verbrauchsabhängigen Gebühr vorgenommen, eine Erhöhung der verbrauchsunabhängigen Gebühr erfolgte zum 1. Januar 2016 und nochmals zum 6. April 2017.

Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

<u>Name</u>	Wasserwerk der Stadt Bornheim
<u>Rechtsform</u>	Eigenbetrieb im Sinne von § 1 EigVO NRW
<u>Sitz</u>	Bornheim
<u>Gegenstand</u>	Gegenstand des Betriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.
<u>Satzungen</u>	Betriebssatzung vom 22. Dezember 2005 in der Fassung der 3. Änderung vom 6. Dezember 2012, die am 1. Januar 2013 in Kraft trat sowie die 4. Änderung vom 2. Juli 2014, die am 24. Juli 2014 in Kraft getreten ist. Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 24. Oktober 2001 in der Fassung der 12. Änderung vom 11. Dezember 2017 trat am 1. Januar 2018 in Kraft.
<u>Wirtschaftsjahr</u>	Kalenderjahr
<u>Stammkapital</u>	EUR 2.045.167,52

Betriebsleitung und Betriebsführung

Betriebsleitung

- Wolfgang Henseler, Bürgermeister, Erster Betriebsleiter
- Ralf Cugaly, Kämmerer, Kaufmännischer Betriebsleiter
- Manfred Schier, Beigeordneter, Technischer Betriebsleiter

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Betriebsleitung des Wasserwerkes seit dem 1. Januar 2013 des Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss setzt sich gemäß § 4 der Betriebsatzung aus 13 Mitgliedern (inklusive des Vorsitzenden) zusammen. Die Aufgaben des Betriebsausschusses sind in § 4 der Betriebssatzung geregelt.

Eine namentliche Aufstellung über die Mitglieder des Betriebsausschusses befindet sich im Anhang (Anlage I, Seite 12 - 13).

Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Die Protokolle wurden uns vorgelegt.

Rat

Der Rat der Stadt Bornheim entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung vorbehalten sind.

Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde in der Ratssitzung vom 13. Dezember 2018 festgestellt. Der Jahresüberschuss 2017 soll beschlussgemäß vollständig an den städtischen Haushalt abgeführt werden.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in Herne für das Jahr 2017 wurde ohne Zusatz zum Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Veröffentlichung und die Information über die Auslegung erfolgten im Amtsblatt der Stadt Bornheim.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Wasserbezugspreise

		2018 EUR	Vorjahr EUR	Veränderung EUR
Wahnachtalsperrenverband (Rhein-Sieg-Kreis)	pro m ³	0,6288	0,6503	-0,0215
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	pro m ³	0,2900	0,2800	0,0100
Stadtwerke Brühl	pro m ³	1,0500	1,0500	0,0000

Wasserabgabepreise

		2018 EUR	Vorjahr EUR	Veränderung EUR
Verbrauchsgebühr	pro m ³	1,71	1,61	0,10
Berechnungswasser (Mindestabnahme 7.000 m ³)	pro m ³	0,90	0,90	0,00
Hallenfreizeitbad der Stadt	pro m ³	1,30	1,30	0,00

	2018 EUR	Vorjahr EUR
Grundpreis für Wasserzähler je Monat		
5 cbm/h (Qn 2,5)	15,37	15,37
12 cbm/h (Qn 6)	40,30	40,30
20 cbm/h (Qn 10)	68,65	68,65
30 cbm/h (Qn 15)	132,82	132,82
80 cbm/h (Qn 40)	197,01	197,01
mehr als 80 cbm/h (>Qn 40)	262,67	262,67
monatlicher Grundpreis für Standrohre	25,00	25,00
Anschlussbeitrag pro m ²	1,53	1,53

Baukostenzuschuss

Die Grundstücksfläche wird entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz zwischen 100 % und 270 % vervielfacht. Die Prozentsätze erhöhen sich in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten um 50 %-Punkte, in Industriegebieten um 75 %-Punkte.

Hausanschlusskosten

Der Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung von Hausanschlüssen ist dem Wasserwerk unabhängig von der Veranlassung zu ersetzen.

Die Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum werden durch Fremdfirmen, die durch die Betriebsführerin beauftragt werden, ausgeführt. Die Weiterberechnung erfolgt zu Selbstkosten.

Zusätzlich zu allen genannten Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen wird jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.

Wichtige Verträge

Wasserbezugsverträge

Der Wasserbezug aus der Wahnbachtalsperre erfolgt über den Rhein-Sieg-Kreis als Mitglied des Wahnbachtalsperrenverbands (WTV).

Besondere vertragliche Vereinbarungen bestehen auskunftsgemäß nicht. Das gilt auch für den Wasserbezug vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV), an dem die Stadt Bornheim mit 25 % beteiligt ist.

Mit den Stadtwerken Brühl wurde am 11. Dezember 2005 ein Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen. Er trat rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft und endete am 31. Dezember 2007. Sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten vor seiner Beendigung schriftlich gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

Erlaubnis zur Gewässerbenutzung

Mit Bescheid vom 19. Oktober 1981 erteilte der Rhein-Sieg-Kreis als untere Wasserbehörde dem Betrieb die Erlaubnis, aus drei Brunnen in Eichenkamp Grundwasser zum Zwecke der Trink- und Brauchwasserversorgung zu fördern. Mit Verfügung vom 29. März 1993 in der Fassung der 1. Änderungsurkunde vom 20. April 1993 ist die Erlaubnis zur Grundwasserförderung auf 150.000 m³ pro Jahr verringert und bis zum 31. Dezember 1994 befristet worden. Diese Erlaubnis wurde mit der 2. Änderungsurkunde vom 18. Oktober 1994 bis zum 31. Dezember 2000 verlängert. In der 3. Änderungsurkunde vom 24. Juli 2003 ist die Erlaubnis zur Entnahme von 150.000 m³ pro Jahr zum Zwecke der Notversorgung (Trink- und Brauchwasser) erteilt und bis zum 31. Dezember 2013 befristet worden.

Konzessionsabgabenvertrag

Am 15. September 2014 wurde zwischen der Stadt Bornheim und dem Wasserwerk der Stadt Bornheim ein Konzessionsvertrag für die Lieferung von Wasser abgeschlossen. Dieser Vertrag begann mit dem 1. Januar 2015 und endet mit dem 31. Dezember 2044.

Gemäß § 13 Absatz 4 des Konzessionsvertrags beträgt die Konzessionsabgabe unter Beachtung der steuerrechtlichen Mindestgewinnregelung weiterhin:

- 12 % der Entgelte für Wasserlieferungen an Tarifikunden
- 1,5 % der Entgelte für Wasserlieferungen an Sondervertragskunden

Betriebsführungsvertrag

Am 12. Juli 2013 hat die Stadt Bornheim einen Betriebsführungsvertrag mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR geschlossen, der gemäß § 13 zum 1. Januar 2013 in Kraft trat. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Die Betriebsführung umfasst den gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.

Die Vergütung erfolgt zum einen für Investitionen und Instandhaltungskosten zu den entstandenen Aufwendungen zuzüglich bestimmter Aufschläge. Diese betragen in 2018 für Materialaufwand 10 %, für Personalkosten 10 % und für Fremdleistungen 7 %. Die Verwaltungskosten werden dagegen pauschal gemäß Änderungsvereinbarung vom 2. Januar 2017 im Berichtsjahr mit EUR 53,34 je (zu Beginn des Jahres angeschlossenen) Wasserzähler und Jahr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vergütet. Die Pauschale wird zum 31.12. jeden Jahres an die Lohnentwicklung angepasst, sofern eine wesentliche Änderung eintritt.

Technische und wirtschaftliche Grundlagen

Der Betrieb deckt den größten Teil seines Wasserbedarfs durch Fremdbezug aus der Wahnbachtalsperre und vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel. Das Wasserwerk Eichenkamp soll nur noch für die Notversorgung bereitgehalten werden. Ein kleiner Teil des Stadtbezirks Walberberg (Coloniastraße) wird mit Wasser von den Stadtwerken Brühl versorgt.

Für die **Wasserförderung, Wasserbezüge, Wasserverkäufe und Wasserverluste** der beiden letzten Jahre ergeben sich aus der Statistik des Wasserwerks folgende Zahlen:

Wassereinspeisung

	2018		Vorjahr	
	m³	%	m³	%
Fremdwasserbezug				
Rhein-Sieg-Kreis (Wahnbachtalsperre)	1.009.893	40,3	607.670	25,7
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	1.489.390	59,4	1.753.059	74,0
Stadtwerke Brühl	9.602	0,4	6.960	0,3
	2.508.885	100,0	2.367.689	100,0
Wasserförderung Brunnen Eichenkamp	0	0,0	0	0,0
Gesamteinspeisung	2.508.885	100,0	2.367.689	100,0
Wasserverkauf	2.316.454	92,3	2.184.452	92,3
Eigenverbrauch für Feuerlöschzwecke, Netzspülungen und ph-Messungen	40.000	1,6	40.000	1,7
	2.356.454	93,9	2.224.452	94,0
rechnerischer Rohrnetz-Wasserverlust	152.431	6,1	143.237	6,0

Organisatorischer Aufbau

Die Leitung des Betriebes obliegt dem Betriebsleiter. Die **Betriebsleitung** setzt sich wie folgt zusammen:

- Wolfgang Henseler, Bürgermeister, Erster Betriebsleiter
- Ralf Cugaly, Kämmerer, Kaufmännischer Betriebsleiter
- Manfred Schier, Beigeordneter, Technischer Betriebsleiter

Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 wird die **Betriebsführung** durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR ausgeführt. Die Betriebsführung umfasst den gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.

Mit den Angelegenheiten des Wasserwerks waren im Berichtsjahr daneben verschiedene Fachbereiche der Stadt Bornheim befasst. Für die Tätigkeiten der Stadtverwaltung hat das Wasserwerk einen Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt geleistet.

Das Wasserwerk beschäftigt kein eigenes Personal.

Die Berechnung und Einziehung der Wassergebühren erfolgt zusammen mit den Gebühren für Abwasser durch die Betriebsführerin. Berechnungsgrundlage ist in der Regel die Frischwassermenge des jeweiligen Jahres und die Zählergröße.

Zur Vermeidung von Zinsverlusten wird monatlich ein Abschlag für die Wassergebühren erhoben, dessen Höhe sich nach dem Verbrauch des Vorjahres richtet.

Steuerliche Verhältnisse

Das Wasserwerk unterliegt als Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Körperschaftsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG) und der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 3 UStG) der unbeschränkten Steuerpflicht. Lieferungen von Wasser erfolgen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz. Der Betrieb erfüllt die Voraussetzungen eines stehenden Gewerbebetriebs, er unterliegt daher auch der Gewerbesteuer.

Für die Ertragssteuern wird das Wasserwerk beim Finanzamt Sankt Augustin unter der Steuernummer 222/5726/0079 geführt.

Die Veranlagung zur Umsatzsteuer erfolgt gem. § 2 Abs. 3 UStG gemeinsam mit der Stadt Bornheim. Eine dort durchgeführte steuerliche Außenprüfung für die Jahre 2008 bis 2010 ergab keine unmittelbaren Feststellungen für den Bereich Wasserwerk. Die zunächst angenommene Organschaft zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR besteht jedoch nicht, aus ihrer Rückabwicklung haben sich keine Belastungen für das Wasserwerk ergeben.

Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht

Im Fünfjahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

Wirtschaftsjahr		2018	2017	2016	2015	2014
Umsatz	TEUR	6.797	6.252	5.905	5.306	5.324
Erlöse aus dem Wasserverkauf	TEUR	6.618	6.049	5.685	5.068	5.070
Wasserverkaufsmenge	m³	2.316.454	2.184.452	2.166.796	2.113.917	2.247.923
Buchwert Verteilungsanlagen	TEUR	22.917	21.586	20.896	21.222	21.523
Wasserbezugskosten	TEUR	1.010	881	868	915	865
Fremdwasserbezug	m³	2.508.885	2.367.689	2.466.391	2.383.335	2.353.215
rechnerischer Rohrnetzverlust	m³	152.431	143.237	259.595	229.418	65.292
Länge des Leitungsnetzes	km	420	430	425	389	386
Hausanschlüsse	Anzahl	13.550	13.488	13.465	13.215	13.139
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	2,6	2,4	2,6	2,4	2,4
Abschreibungen	TEUR	1.227	1.168	1.123	1.107	1.080
Investitionen	TEUR	4.032	1.432	1.452	620	538
Zinsergebnis	TEUR	-614	-654	-679	-690	-701
Ertragsteuern	TEUR	223	222	215	201	208
Jahresergebnis	TEUR	351	347	342	349	357
Konzessionsabgabe	TEUR	1.196	886	890	144	312
Umsatzrentabilität	%	5,2	5,6	5,8	6,6	6,7
Eigenkapitalrentabilität	%	5,6	5,9	61,1	6,3	6,0
Bilanzstichtag		31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
Bilanzsumme	TEUR	28.062	26.974	26.850	25.806	25.416
Anlagevermögen	TEUR	26.182	23.376	23.111	22.782	23.269
Umlaufvermögen	TEUR	1.880	3.597	3.737	3.024	2.133
Eigenkapital	TEUR	6.277	5.926	5.921	5.928	6.301
Eigenkapitalquote	%	22,4	22,0	22,1	23,0	24,8
Sonderposten für Zuschüsse	TEUR	2.445	2.501	2.558	2.519	2.638
Rückstellungen	TEUR	291	38	44	40	68
Verbindlichkeiten	TEUR	19.049	18.508	18.326	17.318	16.408
Verschuldungsgrad	%	68,9	68,8	68,4	67,3	64,8
Anlagendeckungsgrad	%	24,0	25,4	25,6	26,0	27,1
Wirtschaftsjahr		2018	2017	2016	2015	2014
Mittelzufluss/-abfluss aus						
laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	1.282	3.481	2.175	1.206	276
Investitionstätigkeit	TEUR	-4.022	-1.432	-1.452	-620	-538
Finanzierungstätigkeit	TEUR	-120	-1.513	-99	191	234
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	-1.006	1.854	1.318	694	-83

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I, Seite 2) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2018		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse						
- Wasserverkauf	6.618	95,9	6.049	96,2	569	9,4
- übrige	179	2,6	203	3,2	-24	-11,8
andere aktivierte Eigenleistungen	11	0,2	16	0,3	-5	-31,3
Sonstige betriebliche Erträge	90	1,3	16	0,3	74	462,5
Betriebsleistung	6.898	100,0	6.284	100,0	614	9,8
Materialaufwand						
- Wasserbezug	1.010	14,6	881	14,0	129	14,6
- übrige	1.338	19,4	1.169	18,6	169	14,5
Abschreibungen	1.227	17,8	1.168	18,6	59	5,1
Konzessionsabgabe	1.196	17,3	886	14,1	310	35,0
Betriebsführungsaufwand	728	10,6	712	11,3	16	2,2
Übrige Betriebsaufwendungen	211	3,1	245	3,9	-34	-13,9
Betriebsergebnis	1.188	17,2	1.223	19,5	-35	-2,9
Finanzergebnis	-614	-8,9	-654	-10,4	40	6,1
Geschäftsergebnis =						
Ergebnis vor Ertragsteuern	574	8,3	569	9,1	5	0,9
Ertragsteuern	223	3,2	222	3,5	1	0,5
Jahresgewinn	351	5,1	347	5,6	4	1,2

Der Anstieg der Umsatzerlöse ist sowohl auf die Anhebung der verbrauchsabhängigen Gebühren zum 1. Januar 2018 als auch auf die um 6 % gestiegene Verkaufsmenge zurückzuführen. Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten TEUR 55 aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen zu Forderungen. Die Betriebsleistung erhöhte sich um insgesamt TEUR 614.

Die Materialaufwendungen für den Wasserbezug fielen im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 129 höher aus. Der Anstieg der übrigen Materialaufwendungen resultiert im Wesentlichen aus um TEUR 55 höheren Betriebsführungsentgelten sowie mit TEUR 91 aus dem Aufbau der Bestände für Ersatzteile im Vorratsvermögen.

Die Aufwendungen für Abschreibungen erhöhten sich in Folge der im laufenden und im Vorjahr getätigten Investitionen.

Die Konzessionsabgabe 2018 konnte mit TEUR 787 voll erwirtschaftet werden. Daneben konnten Teile der Konzessionsabgaben 2014 und 2015 mit insgesamt TEUR 409 nachgeholt werden. Der Betriebsführungsaufwand erhöhte sich in Folge der Anpassung der Kosten-Pauschale per 1. Januar 2018.

Das Finanzergebnis fällt in Folge der fortgesetzten, planmäßigen Tilgung von Darlehen, um rd. TEUR 40 besser aus als im Vorjahr.

Der Jahresgewinn 2018 entspricht dem steuerlichen Mindestgewinn.

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau bei dem Wasserwerk der Stadt Bornheim am 31. Dezember 2018 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen. Innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig.

VERMÖGEN	31.12.2018		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	57	0,2	72	0,3	-15	-20,8
Sachanlagen	26.125	93,1	23.304	86,4	2.821	12,1
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	26.182	93,3	23.376	86,7	2.806	12,0
Vorräte	330	1,2	201	0,7	129	64,2
Kundenforderungen	1.217	4,3	1.201	4,5	16	1,3
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0,0	1.856	6,9	-1.856	-100,0
Forderungen gegenüber Gesellschafter	50	0,2	0	0,0	50	< 100,0
Sonstige kurzfristige Posten	282	1,0	338	1,2	-56	-16,6
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.879	6,7	3.596	13,3	-1.717	-47,7
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Vermögen insgesamt	28.062	100,0	26.973	100,0	1.089	4,0

Das Sachanlagevermögen verringerte sich in Höhe der Abschreibungen von TEUR 1.227, diesem Rückgang stehen Investitionen in Höhe von TEUR 4.032 entgegen.

Zur Verbesserung der kurzfristigen Ersatzteilverfügbarkeit für Schadensbehebungen erfolgte im Jahr 2018 ein Lageraufbau, der im Vorratsvermögen abgebildet wird.

Die Forderungen gegenüber Kunden sind, trotz höherer Umsatzerlöse aus der Jahresverbrauchsabrechnung, nur unwesentlich gestiegen, da insbesondere Zahlungseingänge auf Forderungen aus Vorjahren beigetrieben werden konnten.

Gegenüber dem Stadtbetrieb bestehen keine Forderungen aus dem laufenden Kassenverkehr, sondern Verbindlichkeiten, da die Finanzierung der Investitionen aus dem operativen cashflow erfolgte.

Die kurzfristigen Posten beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus laufender Vorsteuer/ Umsatzsteuer.

	31.12.2018		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
KAPITAL						
Stammkapital	2.045	7,3	2.045	7,7	0	0,0
Rücklage	3.534	12,6	3.534	13,1	0	0,0
Bilanzgewinn	697	2,5	347	1,3	350	< 100
Eigenkapital	6.276	22,4	5.926	22,1	350	5,9
Sonderposten für Zuschüsse	2.445	8,7	2.501	9,3	-56	-2,2
Mittel- und langfristige Bankschulden	15.440	55,0	15.212	56,4	228	1,5
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	15.440	55,0	15.212	56,4	228	1,5
Rückstellungen	291	1,0	38	0,1	253	< 100,0
Kurzfristige Bankschulden	1.348	4,8	1.194	4,4	154	12,9
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	814	2,9	277	1,0	537	< 100,0
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	201	0,7	221	0,8	-20	-9,0
Verbindlichkeiten gegenüber SBB	1.054	3,8	1.462	5,4	-408	-27,9
Sonstige kurzfristige Posten	192	0,7	141	0,5	51	36,2
Kurzfristiges Fremdkapital	3.900	13,9	3.333	12,2	567	17,0
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Kapital insgesamt	28.062	100,0	26.973	100,0	1.089	4,0

Das Eigenkapital erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 350. Hintergrund des Anstiegs ist die Thesaurierung des Vorjahresüberschusses, der im Bilanzgewinn verblieben ist.

Die Veränderung der mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten betrifft die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten durch die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von TEUR 1.300, dem die fortgesetzte Tilgung der Darlehen entgegensteht.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtbetrieb beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus dem laufenden Kassenverkehr mit dem Stadtbetrieb. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt resultieren aus den noch zu leistenden Zahlungen für die Konzessionsabgabe des Jahres 2018 sowie nachgeholte Konzessionsabgabe 2015.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten setzen sich überwiegend aus Überzahlungen von Kunden im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung und erhaltenen Standrohrkautionen zusammen.

Finanzlage

Finanzstruktur

	31.12.2018		Vorjahr	
	TEUR	%	TEUR	%
Anlagewerte abzüglich Sonderposten für Zuschüsse	23.737		20.875	
Deckung durch:				
Eigenkapital	6.276	26,4	5.926	28,4
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	15.440	65,0	14.949	71,6
Kurzfristiges Fremdkapital einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	0	0,0
	21.716	91,4	20.875	100,0
Umlaufwerte, Rechnungsabgrenzungsposten	1.880		3.597	
Deckung durch:				
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	0	0,0	263	7,3
Kurzfristiges Fremdkapital einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	3.901	207,5	3.334	92,7
	3.901	207,5	3.597	100,0

Zahlungsbereitschaft

(U = Unterdeckung; Üb = Überdeckung)

	31.12.2018		Vorjahr	
	TEUR		TEUR	
Kurzfristige Verbindlichkeiten	-3.900		-3.333	
Flüssige Mittel	0		0	
Unmittelbare Liquidität	U	-3.900	U	-3.333
Kurzfristige Forderungen	1.879		3.596	
Einzugsbedingte Liquidität = Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch das gesamte Umlaufvermögen	U	-2.021	Üb	263

Kapitalflussrechnung

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben wir die Kapitalflussrechnung herangezogen. Die nachstehende Kapitalflussrechnung zeigt Mittelzufluss und -abfluss nach Art der Tätigkeit (Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit). Positive Beträge (+) bedeuten Mittelzufluss, negative Beträge (-) stehen für Mittelabfluss.

	2018 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresgewinn	+351	+347
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+1.227	+1.168
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse	-179	-203
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	+253	-5
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	-3	+5
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-86	+663
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-894	+846
+ Zinsaufwendungen	+624	+654
- Zinserträge	-10	0
+ Ertragsteueraufwand	+223	+222
- Ertragsteuerzahlungen	-224	-216
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+1.282	+3.481
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-) =	-4.032	-1.432
+ erhaltene Zinsen	+10	0
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-4.022	-1.432
Einzahlungen aus empfangenen Zuschüssen (+)	+123	+146
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+1.300	+440
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-925	-1.170
Auszahlungen für Gewinnabführung an den Haushalt der Stadt (-)	0	-342
Zinsauszahlungen	-618	-587
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-120	-1.513
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-2.860	+536
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+1.854	+1.318
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-1.006	+1.854

Der Finanzmittelfonds betrifft die im Verrechnungskonto mit dem SBB enthaltenen liquiden Mittel sowie die Standrohrkasse.

Die Gegenüberstellung von **Mittelherkunft** und **-verwendung** errechnet sich wie folgt:

Mittelherkunft	TEUR	Mittelverwendung	TEUR
Laufende Geschäftstätigkeit	1.282	Investitionstätigkeit	4.022
Abbau Finanzmittelfonds	2.860	Finanzierungstätigkeit	120
	4.142		4.142

Wirtschaftsplan 2018

Für das Wirtschaftsjahr 2018 hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan sowie Investitions- und Finanzplan, aufgestellt. Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich nicht auf die Prüfung des Wirtschaftsplans. Der Erfolgsplan weist für den Berichtszeitraum einen Jahresüberschuss von EUR 367.393,00 aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 350.643,00 ab. Die nachfolgende Gegenüberstellung ermöglicht einen detaillierten Einblick in die Entwicklung und zeigt die Abweichungen auf.

	Erfolgsplan EUR	Gewinn- und Verlustrechnung EUR	Abweichung EUR
Umsatzerlöse	6.486.429,00	6.796.872,00	310.443,00
andere aktivierte Eigenleistungen	21.148,00	11.253,00	-9.895,00
sonstige betriebliche Erträge	0,00	90.245,00	90.245,00
Betriebsleistung	6.507.577,00	6.898.370,00	390.793,00
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Leistungen	2.153.373,00	2.348.006,00	194.633,00
Abschreibungen	1.208.840,00	1.226.605,00	17.765,00
sonstige Aufwendungen	1.932.221,00	2.135.048,00	202.827,00
Betriebsaufwendungen	5.294.434,00	5.709.659,00	415.225,00
Betriebsergebnis	1.213.143,00	1.188.711,00	-24.432,00
Zinserträge	0,00	10.492,00	10.492,00
Zinsaufwendungen	646.769,00	624.182,00	-22.587,00
Finanzergebnis	-646.769,00	-613.690,00	33.079,00
Geschäftsergebnis	566.374,00	575.021,00	8.647,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag/ sonstige Steuern	198.981,00	224.378,00	25.397,00
Jahresgewinn	367.393,00	350.643,00	-16.750,00

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Ziffer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein etwaig angegebenes Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, wobei sich die Anwendung der StBVV stets auf die Honorarbemessung beschränkt. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Ziffer 9 der AAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Ziffer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder be-

rufständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Ziffer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsbüchlichen Weitergabe-Vereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Datev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Ziffer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen („Member Firms“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Member Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung für die Leistungen unserer Member Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine Member Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der Member Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 9 (b) BAB berufen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften beauftragen, die mit BDO i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und von den Gesellschaften, mit denen wir i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Ziffer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Form des Vertragsabschlusses, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifiziert elektronische Signatur zur Einhaltung der Schriftform auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesondertes einseitiges Schreiben angenommen wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote an Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.